

## Merkblatt Gewährleistungsfälle

Dieses Merkblatt informiert über die einzelnen Verfahrensschritte im Falle eines Mangels am Fahrrad oder leasingfähigen Zubehör nach Übernahme des Fahrrads (vgl. Nummer 5.3 des Nutzungsüberlassungsvertrags). In solchen Fällen verpflichtet sich die nutzende Person, den Mangel als Gewährleistungsfall unverzüglich beim Fach- oder Onlinehändler anzugeben.

### Ablauf Gewährleistungsfälle

1. Die nutzende Person stellt einen Mangel am Fahrrad fest und bringt dieses zur Überprüfung zum ausliefernden Händler.
  - a. Fachhändler: Persönliche Abgabe beim stationären Händler.
  - b. Onlinehändler: Bei einem Onlinehändler ist dieser als ausliefernder Fachhändler zu kontaktieren. Dieser entscheidet, ob ein Kooperationspartner vor Ort für die Beseitigung des Mangels aufgesucht werden kann oder ob der Rückversand an den Versender erfolgen muss. Für eine eventuelle Versendung sollte der ursprüngliche Versandkarton aufbewahrt werden, um einen reibungslosen Rückversand sicherzustellen.
2. Der Fach- oder Onlinehändler hat das Recht als auch die Pflicht zur zweimaligen Nachbesserung des identischen Mangels.
  - a. Mangel wird behoben: das Fahrrad kann wieder genutzt werden.
  - b. Mangel kann nicht behoben werden → siehe Punkt 3
3. Sofern die Nachbesserung nach zwei Versuchen nicht erfolgreich war, wird der Vertrag außerplanmäßig beendet. Bei nicht erfolgreicher Nachbesserung informiert die nutzende Person unverzüglich den Dienstleister per E-Mail ([mangel@jobrad.org](mailto:mangel@jobrad.org)) sowie an das jeweilige Universitätsklinikum über das jeweilige JobBike E-Mailpostfach mit dem Betreff „Gewährleistungsfall“. Dazu sind
  - a. die zum Vorgang zugehörige KAU- oder Vertragsnummer und die LBV-ID, sowie
  - b. eine Kurzbeschreibung des Gewährleistungsschadens und

- c. in welchem Zeitraum das Fahrrad nicht genutzt werden konnte (beim Fachhändler stand)
- 4. Das jeweilige Universitätsklinikum klärt in Abstimmung mit dem Dienstleister zu welchem Tag der Vertrag außerplanmäßig beendet wird und informiert anschließend die nutzende Person über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.
- 5. Nach Beendigung des Nutzungsüberlassungsvertrags werden die zu viel gezahlten Raten zeitnah mit der Gehaltsabrechnung erstattet.